

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0414
422 - Fachbereich Sport			Datum: 23.09.2026
Bearb.:	Bosdorf, Maximilian	Tel.: -121	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	07.10.2026	Entscheidung

Übergangsregelung Sportförderrichtlinien hier: Zuschüsse zu den Bewirtschaftungs- und Personalkosten vereinseigener Sportanlagen für das Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Im Vorgriff auf die Neufassung der Sportförderrichtlinien (Vorlage B 26/0331) beschließt der Ausschuss für Schule und Sport folgende Übergangsregelung:

Die Stadt Norderstedt zahlt den Norderstedter Sportvereinen im Haushaltsjahr 2026 einen Zuschuss zu den Bewirtschaftungs- und Personalkosten ihrer eigenen oder langfristig gepachteten Sportanlagen für das Jahr 2025. Der Gesamtbetrag der Zuschüsse wird für diese Übergangsregelung auf 380.000 EUR gedeckelt.

Pro Verein beträgt der Zuschuss maximal 90 Prozent der nachgewiesenen Kosten des Jahres 2025. Gleichzeitig entspricht der Zuschuss höchstens dem prozentualen Anteil des Vereins am Gesamtbetrag von 380.000 EUR, die die Stadt Norderstedt im Haushaltsjahr 2025 insgesamt für Bewirtschaftungs- und Personalkosten ausgezahlt hat.

Die benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 380.000 EUR stehen bei dem Produktkonto 421000.531800 zur Verfügung.

Sachverhalt:

Vereine mit eigenen oder langfristig gepachteten Sportanlagen erhalten bisher gemäß den Sportförderrichtlinien vom 19.07.2016 jährlich Pauschalzuschüsse. Deren Höhe richtet sich nach Art und Größe der Anlage, etwa je 100 qm Rasenfläche oder je Tennisplatz (Teil B Ziffer 7 der Richtlinien vom 19.07.2016). Die tatsächlichen Kosten für den Betrieb bleiben unberücksichtigt.

Nach dem Entwurf der Neufassung der Sportförderrichtlinien (Vorlage B 26/0331, Teil B Ziffer 9) sollen die Pauschalzuschüsse durch eine Erstattung der tatsächlichen Kosten ersetzt werden: Die Stadt würde demnach bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen Bewirtschaftungs- und Personalkosten des Vorjahres des jeweiligen Vereins erstatten.

Der Gesamtbetrag für diese Förderung wäre laut Entwurf auf 485.000 EUR gedeckelt; dies entspricht dem Auszahlungsniveau des Jahres 2025.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	---	---------------------	---------------------

Aufgrund der Haushaltslage wird für die Übergangsregelung in 2026 der Gesamtbetrag auf 380.000 EUR reduziert. Die prozentualen Anteile der Vereine bleiben unverändert. Gleichzeitige erhält jeder Verein im laufenden Jahr höchstens den Anteil, der prozentual seinem Anteil am Gesamtbetrag des Jahres 2025 entspricht.

Die Verwaltung schlägt vor, im Vorgriff auf die Neufassung der Sportförderrichtlinien diese Verfahrensweise auf die Kosten des Jahres 2025 anzuwenden und die in 2025 bereits gezahlten Pauschalzuschüsse jeweils anzurechnen. Die Vereine erhalten dann die Differenz zwischen altem Pauschalzuschuss (Jahresbeginn) und neuem Zuschuss (Aufstockung).

Die Berechnung erfolgt in drei Schritten:

1. Ermittlung der nachgewiesenen Kosten in 2025 – davon 90 %
2. Berechnung des zustehenden Höchstbetrages des Vereins (Anteil am Gesamtbetrag von 380.000 EUR). Maßgeblich ist der niedrigere der beiden Beträge.
3. Abzug des in 2025 gezahlten Pauschalzuschusses

Beispiel (fiktive Zahlen):

Berechnung	Betrag
Schritt 1: nachgewiesene Kosten 2025: 40.000 EUR, davon 90 Prozent	36.000,00 EUR
Schritt 2: Prozentualer Anteil des Vereins am Gesamtbetrag (gemäß Auszahlung in 2025): 5 Prozent von 380.000 EUR	19.000,00 EUR
Maßgeblich ist der niedrigere Betrag	19.000,00 EUR
Schritt 3: abzüglich Pauschalzuschuss für 2025	- 6.000,00 EUR
Auszahlung 2026 (Aufstockung)	13.000,00 EUR

Ist der für 2025 bereits gezahlte Pauschalzuschuss höher als der errechnete Zuschuss, erhält der Verein keine weitere Zahlung, die Differenz wird jedoch auch nicht zurückgefordert, denn der Pauschalzuschuss wurde nach aktueller Beschlusslage gezahlt.

Einen Zuschuss können nur Vereine erhalten, die im Haushaltsjahr 2025 bereits Zuschüsse zu Bewirtschaftungs- und Personalkosten erhalten haben.

Die zu erbringenden Nachweise für 2025 - vor allem die Energieabrechnungen und die Personalkosten - liegen den Vereinen in der Regel bereits vor. Der zusätzliche Aufwand bleibt daher gering. Für die Personalkosten genügt eine Aufstellung (bspw. Personalkostenübersicht aus DATEV) oder geschwärzte Gehaltsnachweise (alle Informationen, die für die Prüfung des Antrags rechtlich nicht erforderlich sind oder besonderen Datenschutzregelungen unterliegen, müssen geschwärzt werden). Kosten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter gehören nicht dazu.

Vermietet ein Verein seine vereinseigene Sportanlage oder einzelne Räume gegen Entgelt, etwa für Feiern, werden die Einnahmen abzüglich der Kosten berücksichtigt. Der Verein gibt dazu im Antrag an, in welchem Umfang die Anlage vermietet wurde.

Die Antragsfrist 31.10.2026 stellt sicher, dass die Zuschüsse noch im Haushaltsjahr 2026 ausgezahlt werden können.

Finanzierung:

Durch die Anrechnung der Pauschalzuschüsse aus 2025 fällt im Haushaltsjahr 2026 nur die Aufstockung an. Sie beträgt höchstens 380.000 EUR. Die genaue Höhe steht erst nach Prüfung der Anträge fest; der Gesamtbetrag von 380.000 EUR wird dabei nicht überschritten.

Die bereits zu Jahresbeginn 2025 gewährten Pauschalzuschüsse für die Bewirtschaftung der vereinseigenen Sportanlagen werden von dem jeweiligen Zuschussbetrag abgezogen (insgesamt 40.220 EUR).

Im Haushaltsjahr 2026 stehen beim Produktkonto 421000.531800 Mittel zur Verfügung.

Anlagen:

keine